

§ 7 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

Absatz 1

Aktuelle Fassung:

Die Unterrichtsgebühren sind in vierteljährlichen Teilbeträgen an die Stadtkasse Sankt Augustin zu entrichten und zwar

am 15.02. für die Monate Januar, Februar, März
am 15.05. für die Monate April, Mai, Juni
am 15.08. für die Monate Juli, August, September
am 15.11. für die Monate Oktober, November, Dezember.

Darüber hinaus besteht in Verbindung mit der Erteilung einer Einzugsermächtigung die Möglichkeit, die Gebühren in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten.

Maßgebend für diese Fälligkeiten ist das Musikschuljahr, welches jeweils am 1. Januar beginnt und am 31. Dezember endet.

Besucht ein Schüler die Musikschule nicht während des ganzen Schuljahres, so ermäßigt sich die Jahresgebühr um 1/12 für jeden vollen Monat, in dem die Musikschule nicht besucht wird.

Anteilige Quartalsgebühren sind zum jeweils nächst folgenden Fälligkeitstermin zu entrichten.

Neue Fassung:

Die Unterrichtsgebühren sind in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 1. eines jeden Monats an die Stadtkasse Sankt Augustin zu entrichten.

Maßgebend für diese Fälligkeiten ist das Musikschuljahr, welches am 1. Januar beginnt und am 31. Dezember endet.

Besucht ein Schüler die Musikschule nicht während des ganzen Schuljahres, so ermäßigt sich die Jahresgebühr um 1/12 für jeden vollen Monat, in dem die Musikschule nicht besucht wird.